

Zürich/Bern, 24. Februar 2014

Bereich Bargeld

---

## **Merkblatt zur Einreichung von verfärbten Noten durch Finanzintermediäre**

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) leistet gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) Ersatz für beschädigte Banknoten, sofern die Bedingungen gemäss dem von der SNB auf deren Internet-Auftritt zur Verfügung gestellten „Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Banknoten“ erfüllt sind. Unter die Umtauschbedingungen des erwähnten Merkblattes fallen auch durch Sicherheitssysteme verfärbte Noten, sofern deren Verfärbung durch eine selbstdeklarierte Auslösung entstanden ist. Noten, deren Verfärbung nicht auf eine selbstdeklarierte Auslösung zurückzuführen ist, werden von der SNB nur akzeptiert, wenn der Finanzintermediär vorgängig Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstattet hat bzw. ein Dokument miteingereicht wird, welches die Unbedenklichkeit des Geschäfts belegt (z.B. Polizeirapport, Verfügung einer Behörde, etc.).

Bei Fehlen eines entsprechenden Dokuments werden die verfärbten Noten dem Einlieferer retourniert. Sofern die Verfärbungen nach einer Grobkontrolle und somit nach Vergütung des Gegenwertes festgestellt werden, erfolgt die Retournierung unter Belastung einer „Einlieferungs Differenz“ auf dem Girokonto.

Dieses Merkblatt ist ab dem 24. Februar 2014 gültig.